



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 3353/J-NR/2014

Der Abgeordnete zum Nationalrat Peter Wurm und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Mystery Shopping der Österreichischen Lotterien“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 4:

Im österreichischen Zivilprozess trifft grundsätzlich jede Partei die Obliegenheit, die Tatsachen, aus denen sie eine für sie günstige Rechtsfolge ableiten möchte, auch zu beweisen. Dazu muss sie dem Gericht jene Beweismittel nennen, durch die diese Tatsachen bewiesen werden können.

Grundsätzlich müssen die Parteien die für ihren Rechtsstandpunkt sprechenden Tatsachenbehauptungen selbst aufstellen und die zugehörigen Beweismittel selbst bezeichnen oder vorlegen. Im österreichischen Recht gibt es keinen allgemeinen Grundsatz, dass eine Partei ihrem Prozessgegner dabei behilflich sein muss. Die Zivilprozessordnung regelt – zum Teil unter Rückgriff auf das materielle Recht – in engen Grenzen den Umfang jener Informationen, die eine Partei ihrem Prozessgegner oder dem Gericht bekannt geben muss.

Über die Rechtmäßigkeit der Weigerung einer Partei, dem Prozessgegner oder dem Gericht bestimmte Informationen bekannt zu geben, beispielsweise den Namen und die ladungstaugliche Adresse einer Person, und die sich daraus ergebenden verfahrensrechtlichen Konsequenzen und Sanktionen hat das Gericht zu entscheiden. Ist die Weigerung tatsächlich unberechtigt, so kommt es zu den in der Zivilprozessordnung (ZPO) vorgesehenen Rechtsfolgen, etwa zu einer Berücksichtigung dieses Verhaltens im Rahmen der freien richterlichen Beweiswürdigung.

Die Bewertung des Prozessverhaltens von Parteien eines Zivilprozesses fällt nicht in meine Zuständigkeit. Angesichts der von der österreichischen Bundesverfassung vorgegebenen

Trennung der Verwaltung von der Rechtsprechung kommt es mir nicht zu, den unabhängigen Gerichten – und sei es auch im Rahmen der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage – eine Rechtsmeinung vorzugeben oder in laufende Verfahren einzugreifen, indem man das Prozessverhalten einer Partei eines Zivilprozesses bewertet.

Wien, 13. Februar 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	2015-02-13T15:57:30+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur